



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Merkblatt

Öffentliche Organe im wirtschaftlichen Wettbewerb und das DSG des Bundes

Für öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln, wird das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#)) sinngemäss angewendet (§ 2c Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)). Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich bleibt zuständig für die Aufsicht (§ 2c Abs. 2 IDG).

Daraus ergeben sich für diese öffentlichen Organe die folgenden Pflichten gegenüber der Datenschutzbeauftragten.

1 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater (Art. 10 Abs. 3 lit. d DSG)

Das öffentliche Organ hat der Datenschutzbeauftragten die Kontaktdaten der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters mitzuteilen.

2 Datenschutzklauseln (Art. 16 Abs. 2 lit. b DSG)

Das öffentliche Organ hat der Datenschutzbeauftragten vorgängig die Datenschutzklauseln mitzuteilen, wenn sich das öffentliche Organ bei einer Bekanntgabe von Personendaten auf Art. 16 Abs. 2 lit. b DSG stützt.

3 Konsultation der Datenschutzbeauftragten (Art. 23 Abs. 1 und 4 DSG)

Das öffentliche Organ hat der Datenschutzbeauftragten eine geplante Bearbeitung von Personendaten vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen, wenn die Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Bearbeitung trotz den vorgesehenen Massnahmen ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat.

Von der Konsultation der Datenschutzbeauftragten kann abgesehen werden, wenn das öffentliche Organ ihre Datenschutzberaterin oder ihren Datenschutzberater nach Art. 10 DSG konsultiert hat.

4 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 24 DSG)

Das öffentliche Organ hat der Datenschutzbeauftragten eine Verletzung der Datensicherheit so rasch als möglich zu melden, wenn sie voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

Die Meldung kann mit dem [Formular Meldepflicht eines Vorfalls mit Personendaten](#) bei der Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

5 Informationen zum DSG

Weitere Informationen zum Bundesgesetz über den Datenschutz finden Sie auf der [Website des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten](#).

V 1.0 / Januar 2024